

**Der (Muster-) Insolvenzplan in der
Verbraucherinsolvenz**

**Arbeitskreis für Insolvenzwesen Köln e.V.
Köln 2. Mai 2018**

Rechtsanwalt Kai Henning/Dortmund

Der Schuldner kann ab dem 1.7.2014 zwischen sechs Verfahren zur Verhinderung oder zur Verkürzung eines Insolvenzverfahrens wählen.

Die **außergerichtliche Einigung** mit den Gläubigern gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO, der **gerichtliche Schuldenbereinigungsplan** nach den §§ 306 bis 309 InsO mit der Möglichkeit der Zustimmungsersetzung, der **Insolvenzplan** nach §§ 217ff. InsO, das neue Verfahren gem. **§ 300 InsO bei Erfüllung der Quote** und die Einstellung des Verfahrens mit **Zustimmung der Gläubiger gem. § 213 InsO** oder **gem. § 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 InsO**. Jedes dieser Verfahren kann, je nach dem in welchem Verfahrensabschnitt sich der Schuldner befindet, seinen spezifischen Vorteil haben. So vermeiden die außergerichtlichen Einigungen ohne Zweifel den Makel der Insolvenz, werden aber auf Gläubigerseite nicht in gleichem Maße akzeptiert wie die Lösungen im gerichtlichen Verfahren. Der Weg über §§ 213 oder 300 InsO kann bei zu erwartender Zustimmung aller Gläubiger schnell sowie kostengünstig sein und führt nicht zu einer Veröffentlichung, wenn der Schuldner auf die Erteilung der Restschuldbefreiung verzichtet.

Die Wirtschaftsberatung Crif Bürgel legt Anfang 2018 erste Zahlen zur Inanspruchnahme der **Quotenregelung** des § 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 InsO vor. Von Juli bis Dezember 2014 wurden 49.642 Privat-Insolvenzen eröffnet, von denen 4.111 vorzeitig beendet wurden. Dies sind etwa **8,3 Prozent**.

(<http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/privatinsolvenz-nur-8-prozent-schaffen-sprung-aus-der-schuldenfalle-a-1188279.html>).

Der Bundestag erwartet gem. **Art 107 EG InsO** zum 30.6.18 einen Bericht der Bundesregierung darüber, in wie vielen Fällen die vorzeitige Restschuldbefreiung erreicht wurde. Er geht hierbei davon aus, dass eine Verkürzung in 15% der Verfahren eintritt. Sollten sich die CrifBürgerel-Zahlen bestätigen, bestünde Handlungsbedarf für den Gesetzgeber, wenn er seine eigenen Vorgaben ernst nimmt.



Vorbereitung und Ablauf Insolvenzplanverfahren

- Außergerichtliche Verhandlungen 305 InsO
- Schuldenbereinigungsplanverfahren 306ff. InsO
- Insolvenzantrag; Verfahrenseröffnung; Forderungsanmeldung innerhalb von drei Monaten
- Auskunft des Verwalters zu Forderungsanmeldungen und Massebestand (gem. § 242 BGB besteht Auskunftsanspruch, vgl. Frind ZInsO 2017, 814, 817; siehe auch BGH, Beschl. vom 24.3.11 -IX ZB 67/10- zu § 213 InsO); vom Schuldner aktuelle Gehaltsabrechnung
- Verhandlungen gem. § 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 InsO (Zustimmung aller Gläubiger) als Vorstufe? Zuständig Rechtspfleger/in

Vorbereitung und Ablauf Insolvenzplanverfahren

- Erstellung des Planentwurfs
- Vorbesprechung des Plans mit zuständiger/m Richter/in und Verwalter/in
- Offizielle Vorlage des Plans und Entscheidung des Gerichts innerhalb von zwei Wochen
- Stellungnahme Insolvenzverwalter/Schuldner
- Abstimmung über den Plan (Zustimmungsvollmacht an Rechtsanwalt/-anwältin)
- Rücknahme Antrag auf Restschuldbefreiung
- Abwicklung des Plans
- Verfahrensaufhebung

Vorbereitung und Ablauf Insolvenzplanverfahren

Mögliche Problemfelder:

Forderungen wurden bestritten oder nur für den Ausfall festgestellt.

Es ist noch verwertbares Vermögen vorhanden/Anfechtungsansprüche bestehen und wurden noch nicht durchgesetzt.

Es liegen vorsatzdeliktische Forderungen vor.

Für den Fall bestrittener oder nur für den Ausfall festgestellter Forderungen:

Gläubigern mit bestrittenen oder nur für den Ausfall festgestellten Forderungen wird eine Frist zur Klärung bzw. Klageerhebung oder zum Nachweis der Höhe des Ausfalls gem. §§ 189/190 InsO von einem Monat nach Bestandskraft des den Insolvenzplan bestätigenden Beschlusses gewährt. Für die Forderungen dieser Gläubiger wird eine Rückstellung gebildet. Verstreicht die Frist ungenutzt, werden die Forderungen der Gläubiger bei der Verteilung gem. Insolvenzplan nicht berücksichtigt. Diese Regelung orientiert sich an der aktuellen Rspr. (LAG Düsseldorf Urt. vom 3.7.14 -5 Sa 225/14-ZInsO 2014, 2119; BAG BAG Urt. 19.11.15 -6 AZR 559/14-).

Für den Fall, dass noch Vermögenswerte zu verwerten sind:

Die Verwertung der Insolvenzmasse ist nach dem Bericht der Insolvenzverwalterin vom ... bis auf die Verwertung einer möglichen Forderung des Schuldners gegen Frau Müller in Höhe von ca. 3.000 € abgeschlossen. Diese Forderung dürfte nach Ansicht des Schuldners wegen Vermögenslosigkeit der Frau Müller uneintreibbar sein. Die Verwertung dieser Forderung soll der Insolvenzverwalterin auch nach Aufhebung des Verfahrens vorbehalten bleiben (vgl. BGH Beschl. vom 7.5.2015 -IX ZB 75/14- Rz. 32). Mögliche Erlöse werden nach Abzug der Kosten im Weg der Nachtragsverteilung an die Gläubiger ausgeschüttet.

Deliktische Forderungen werden im regulären Verfahren bei entsprechender Anmeldung gem. § 302 Nr. 1 InsO nicht von der Restschuldbefreiung erfasst. Im **Insolvenzplanverfahren** besteht eine solche Privilegierung nicht. Der Plan wirkt vielmehr auch gegenüber diesen Gläubigern (BGH Beschl. v. 17.12.09 -IX ZR 32/08). Der deliktische Gläubiger kann die Wirkung eines Planes nur dann gem. § 251 Abs. 1 InsO mit Erfolg verhindern, wenn er darlegen kann, dass er durch den Plan konkret wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er bei regulärer Durchführung des Insolvenzverfahrens stünde (BGH WM 2012, 1640).

Zur **Glaubhaftmachung** reicht der allgemeine Hinweis des Gläubigers, dass seine Forderung bei Durchführung des Verfahrens der Restschuldbefreiung gem. § 302 Nr. 1 InsO nicht unterliegt, **nicht** aus (vgl. hinsichtlich der Zustimmung zu einem Plan gem. § 309 InsO BGH ZInsO 2013, 2333). Er wird vielmehr glaubhaft machen müssen, seine Forderung bei regulärem Verfahrensablauf nach Erteilung der Restschuldbefreiung auch tatsächlich gegen den Schuldner durchsetzen zu können. Dies wird dem Gläubiger bspw. nicht gelingen, wenn mit dauerhaft unpfändbarem Einkommen des Schuldners zu rechnen ist.

Siehe zu **Plänen für Inhaftierte**: Wiedenhaupt ZVI 2014, 439

Behandlung deliktischer Gläubiger im Insolvenzplan (vgl. AG Köln Beschl. vom 14.11.17 -73 IN 173/15-

1. Deliktsgläubiger werden **wie alle anderen** behandelt. Gefahr für den Planvorleger = § 251 InsO = Schlechterstellung der Deliktsgläubiger durch den Plan.
2. Deliktsgläubiger werden **vom Plan nicht berührt**, ihre Forderungen bleiben also in Anlehnung an § 302 InsO bestehen. Gefahr für den Planvorleger = Er muss mit diesen Gläubigern nach Zustandekommens des Insolvenzplans individuelle Vereinbarungen schließen.
3. Es wird den Deliktsgläubiger **ein Zuschlag gewährt**. Es wird nur eine Gruppe gebildet. Gefahr für den Planvorleger = § 226 Abs. 1 InsO alle Gläubiger einer Gruppe müssen gleich behandelt werden; Ausnahme gem. Abs. 2 alle Gläubiger stimmen zu.
4. Es werden drei Gruppen gebildet. Der **Gruppe Deliktsgläubiger wird ein Zuschlag gewährt**. Gefahr für den Planvorleger = § 245 Abs. 2 Nr. 3 InsO = alle gleichrangigen Gläubiger aller Gruppen müssen gleichbehandelt werden. Die Gruppen der nicht privilegierten Gläubiger können aber mit Kopf- und Summen**mehrheit** gem. § 244 Abs. 1 Nr. 1 InsO zustimmen.

Musterinsolvenzplan Verbraucherinsolvenzverfahren erarbeitet am 15. März 2018 auf dem 15. Deutschen Insolvenzrechtstag 2018 im Workshop 2

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des/der

.....

wird folgender Insolvenzplan vom..... gemäß § 218 ff InsO vorgelegt.

Insolvenzgericht:

Amtsgericht

Aktenzeichen:

.....

Insolvenzverwalter/in:

.....

Planeinreichung

**gem. § 218 Abs. 1 InsO durch den
Schuldner, vertreten durch Schuldnerberatung**

.....

.....

.....

Gliederung des Plans

- I. Vorbemerkung**
- II. Darstellender Teil**
 - A. Persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse des Schuldners**
 - B. Gründe der Insolvenz**
 - C. Vermögen**
 - D. Verbindlichkeiten**
 - 1. Angemeldete/festgestellte Forderungen**
 - 2. Nicht beteiligte Gläubiger**
 - E. Vermeidung Neuverschuldung**
 - F. Befriedigung der Gläubiger bei Fortführung des gerichtlichen Verfahrens/Quote**
 - G. Befriedigung der Gläubiger mit Plan/Quote**
 - H. Gruppenbildung**

III. Gestaltender Teil

- A. Bildung von Gruppen**
- B. Rechte der Insolvenzgläubiger**
 - 1. Quote**
 - 2. Zahlungstermine**
- C. Wirkungen des Plans**
 - 1. Beteiligte Gläubiger**
 - 2. Nicht beteiligte Gläubiger**
- D. Weitere Regelungen**

IV. Anlagen

- A. Aktuelle Gehaltsabrechnung**
- B. Tabellenauszug**
- C. Drittmittelerklärung**
- D. Auflistung der laut Plan an die einzelnen Gläubiger zu zahlenden Beträge**
- E. Zustimmungen der Gläubiger zu diesem Planvorschlag**

I. Vorbemerkung:

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des

.....

legt der Schuldner gem. § 218 Abs. 1 S. 1 InsO den folgenden Insolvenzplan zur Erörterung und Abstimmung vor.

Mit der Verabschiedung des Plans soll dem Schuldner eine sofortige Restschuldbefreiung ermöglicht und den Gläubigern eine verbesserte Befriedigung verschafft werden.

Hinsichtlich der Darstellungen im Plan und der dem Plan beigefügten Unterlagen, orientiert sich der Planvorleger an der Feststellung des BGH zu den Anforderungen an einen Plan: „Bindende, in allen in Betracht kommenden Planverfahren einzuhaltende Vorgaben können schon wegen der Vielfalt der in Betracht kommenden Pläne sowie der unterschiedlichen Schuldner nicht gemacht werden. Diese sind vom Umfang und der jeweiligen wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens abhängig“ (BGH Beschl. vom 31.12.09-IX ZB 30/09- NZI 10, 101). Folglich wurde der hier vorgelegte Plan aufgrund der sehr übersichtlichen wirtschaftlichen Verhältnisse bewusst einfach gestaltet.

....., den ...

Name

Schuldnerberater/Mitarbeiter der
anerkannten Schuldnerberatungsstelle

II. Darstellender Teil:

A. Persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse des Schuldners

Der Schuldner wurde am geboren und istJahre alt. Er ist verheiratet. Seine Ehefrau ist Hausfrau/hat eigenes Einkommen in Höhe von..... Er hat schulpflichtige Kinder im Alter von .. und .. Jahren. Der Schuldner bezieht Arbeitseinkommen in Höhe von € netto (Gehaltsabrechnung vom ... in Kopie als Anlage 1 anbei). Er ist(Ausbildung). Er ist zurzeit tätig als(Beruf). Er hat ein pfändbares Einkommen von monatlich €

B. Gründe der Insolvenz

Die Zahlungsunfähigkeit ist durch eine überwundene Alkoholerkrankung und eine dadurch bedingte längere Arbeitslosigkeit entstanden.

C. Vermögen

Verwertbares Vermögen ist nicht vorhanden. Anfechtungsansprüche wurden geprüft, konnten aber nicht festgestellt werden.

D. Verbindlichkeiten

1. Die gegen den Schuldner bestehenden und im Insolvenzverfahren angemeldeten Verbindlichkeiten betragen aktuell €..... (Aktueller Tabellenauszug als Anlage 2 anbei). Es wurden keine Forderungen aus vorsätzlich unerlaubtem Handeln im Sinne des § 302 InsO angemeldet.

2. Für Gläubiger, die ihre Forderungen im Verfahren nicht angemeldet haben, gelten die gesetzlichen Regelungen. Sie können ihre gem. diesem Plan berechnete Quote in den Verjährungsfristen des § 259b InsO weiterhin gegenüber dem Schuldner geltend machen.

E. Vermeidung Neuverschuldung

Der Schuldner hat sich zur Vermeidung einer Neuverschuldung ausführlich beraten lassen. Er besucht die Sitzungen der Anonymen Alkoholiker. Seit Beginn des Insolvenzverfahrens hat er keine neuen Verbindlichkeiten begründet.

F. Befriedigung der Gläubiger bei Fortführung des Verfahrens

Bei dieser **Prognoseberechnung** wird in entsprechender Anwendung des § 309 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 letzter Halbsatz InsO angenommen, dass die jetzigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners während der gesamten Dauer des Verfahrens maßgeblich bleiben.

Ab dem Datum der Verfahrenseröffnung wird bei Kostendeckung durch das vorhandene pfändbare Einkommen von einer Laufzeit von 60 Monaten ausgegangen : $60 \times \text{€} \dots\dots\dots = \text{€} \dots\dots\dots$ Gesamtbetrag abgeführtes Einkommen.

In Abzug zu bringen sind die voraussichtlichen Verfahrenskosten. Da die Kosten im eröffneten Verfahren und in der Wohlverhaltensphase unterschiedlich berechnet werden, muss differenziert werden zwischen den Beträgen, die in den jeweiligen Verfahrensabschnitten abgeführt werden. Es wird hier von einer Laufzeit des Insolvenzverfahrens von 12 Monaten und des Restschuldbefreiungsverfahrens von 48 Monaten ausgegangen. Insofern ermitteln sich die Kosten (überschlägig) wie folgt:

Gerichtskosten: Es fallen Gerichtskosten in Höhe von 3 Gebühren gem. §§ 23, 34 GKG in Höhe von ca. € an.

Verwaltervergütung: Die Mindestvergütung des Verwalters beträgt gem. § 2 InsVV bei ... Gläubigern ... € . Zu- oder Abschläge werden für die Prognoseberechnung nicht berücksichtigt. Hinzu kommen Auslagen gemäß §§ 8 und 7 InsVV. Insgesamt fällt voraussichtlich eine Verwaltervergütung in Höhe von €an.

Treuhändervergütung:

In der Wohlverhaltensperiode fällt Vergütung gem. § 14 InsVV an.

Bei voraussichtlich pfändbaren Beträgen von $48 \times € \dots = € \dots$ ergibt sich somit eine Treuhändervergütung in Höhe von €

Für die Gläubiger stünde somit bei Durchführung des Verfahrens laut nachfolgender Berechnung ein Betrag von € ... zur Verfügung:

Insolvenzmasse inkl. Summe pfändbare Beträge	€ ...
abzüglich Verwaltervergütung	€ ...
abzüglich Treuhändervergütung	€ ...
abzüglich Gerichtskosten	€ ...
Restbetrag	€ ...

Hieraus ergibt sich eine im Verfahren zu erwartende Quote von ... %

G. Befriedigung der Gläubiger/Quote mit Plan

Der Schuldner legt einen Insolvenzplan vor, da er Mittel von dritter Seite in Höhe von € anbieten kann. Diese Drittmittel sind unter der Bedingung des Zustandekommens des Plans zugesagt (siehe Drittmittelerklärung Anlage 3).

Ziel des Insolvenzplanes ist es, einerseits die Gläubiger besserzustellen als bei regulärem Verfahrensablauf (§ 245 Abs. 1 Nr. 1 InsO) und andererseits dem Schuldner eine zeitnahe Entschuldung zu ermöglichen.

Mit den zur Verfügung stehenden Drittmitteln in Höhe von ... € kann den Gläubigern eine **Quote** in Höhe von ... % angeboten werden. Sie werden damit deutlich bessergestellt als bei regulärem Verfahrensablauf. Eine Übersicht zu den konkreten Auszahlungsbeträgen an die einzelnen Gläubiger ist in der Anlage beigefügt (Anlage 4).

Die Verfahrenskosten von voraussichtlich € ... (siehe Ausführungen unter II.F zu der Verwaltervergütung und den Gerichtskosten) werden nach der vorgelegten Drittmittelerklärung gesondert von den Dritten zur Verfügung gestellt.

H. Gruppenbildung

Es wird nur eine einzige Gruppe der Insolvenzgläubiger i.S.d. § 38 InsO gebildet. Eine Differenzierung der Gläubiger ist nicht erforderlich und vorliegend auch nicht sinnvoll.

I. Erfolgsaussichten

Mit den Gläubigen wurde das Planvorhaben bereits im Vorfeld abgestimmt. Die Kopf- und Stimmenmehrheit der Gläubiger stimmt dem Vorhaben zu (Zustimmungserklärungen als Anlage 5 anbei).

III. Gestaltender Teil

A. Gruppenbildung

- entfällt -

B. Rechte der Insolvenzgläubiger

1. Quote

Die Gläubiger erhalten eine Quote von ... % auf ihre festgestellten Forderungen. Der konkret auf jeden Gläubiger entfallende Betrag ist der als Anlage 4 beigefügten Aufstellung zu entnehmen.

2. Auszahlungstermin

Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Rechtskraft der Bestätigung des Plans.

III. Gestaltender Teil

A. Gruppenbildung

Die Gläubiger stimmen in drei Gruppen ab:

1. Gruppe: Reguläre Insolvenzgläubiger i.S.d. § 38 InsO
2. Gruppe: Dinglich gesicherte Gläubiger
3. Gruppe: Deliktische Gläubiger i.S.d. § 302 InsO

B. Rechte der Insolvenzgläubiger

1. Quote

Die Gläubiger erhalten eine Quote von ... % auf ihre festgestellten Forderungen. Der konkret auf jeden Gläubiger entfallende Betrag ist der als Anlage 4 beigefügten Aufstellung zu entnehmen.

2. Auszahlungstermin

Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Rechtskraft der Bestätigung des Plans.

C. Wirkungen des Plans

1. Beteiligte Gläubiger

Mit der im Insolvenzplan vorgesehenen Befriedigung der Insolvenzgläubiger wird der Schuldner von seinen restlichen Verbindlichkeiten gegenüber diesen Gläubigern befreit. Es gelten insoweit die gesetzlichen Regelungen, insb. §§ 227 Abs. 1, 254 Abs. 2 InsO.

2. Nicht beteiligte Gläubiger

Für Gläubiger, die ihre Forderungen im Verfahren nicht angemeldet haben, gelten die gesetzlichen Regelungen. Sie können ihre gem. diesem Plan berechnete Quote in den Verjährungsfristen des § 259b InsO weiterhin gegenüber dem Schuldner geltend machen.

D. Weitere Regelungen

Der Plan wird mit Rechtskraft der gerichtlichen Bestätigung wirksam.

Dem Verwalter wird die Schlussrechnungslegung gem. §§ 66 Abs. 1 S. 2 InsO erlassen.

Der Insolvenzverwalter wird bevollmächtigt, die zur Umsetzung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und offensichtliche Fehler des Plans zu berichten, § 221 S. 2 InsO.

Die vom Verwalter im laufenden Verfahren erwirtschaftete Masse dient der (teilweisen) Deckung der Verfahrenskosten. Nicht gedeckte Verfahrenskosten trägt der Drittmittelgeber.

Eine Überwachung der Planerfüllung gem. § 260 InsO ist nicht vorgesehen.

Der Schuldner wird seinen Antrag auf Restschuldbefreiung nach rechtskräftiger Bestätigung des Plans zurücknehmen.

IV. Anlagen

Anlage 1: Gehaltsabrechnung

Anlage 2: Aktueller Tabellenauszug

Anlage 3: Drittmittelbescheinigung

Anlage 4: Übersicht Auszahlungsbeträge

Anlage 5: Zustimmungserklärungen

Anlage 3

Drittmittelbescheinigung

.....
(Name, Vorname)

.....
(Straße/Hausnummer)

.....
(PLZ/Ort)

Insolvenzverfahren über das Vermögen.....
AmtsgerichtAz.....

In oben genanntem Insolvenzverfahren verpflichte ich mich für den Fall der rechtskräftigen gerichtlichen Bestätigung des im Namen vonvorgelegten Insolvenzplans den Betrag von €zur Verteilung an die Gläubiger zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus verpflichte ich mich, den durch die Masse nicht gedeckten Teil der Verfahrenskosten zu zahlen. Mir ist bewusst, dass gegen mich die Zwangsvollstreckung aus dem Insolvenzplan erfolgen kann, sollte ich diese Zahlungen nicht leisten.

.....
Ort, Datum, (Unterschrift Drittmittelgeber)

Anlage 4

Übersicht konkrete Auszahlungsbeträge

Auszahlungsbeträge der einzelnen Gläubiger bei einer Quote von 10,1 %:

Gläubiger mit lfd. Nr. Tabelle	Forderung	Betrag 10,1 %
ABC 1	27.585,77 €	2.786,16
DEF 2	3.021,10 €	305,13
GHI 5	377,14 €	38,09
usw.		

Zustimmungsvollmacht

Name, Anschrift oder Stempel des Gläubigers:

Vollmacht

Hiermit erteile ich Herrn Rechtsanwalt/Frau

Rechtsanwältin.....die Vollmacht/Untervollmacht, in meinem Namen/für meine Mandantin ... (Gläubiger lfd. Nr. ...) in einem anberaumten Abstimmungstermin im Insolvenzverfahren ... AG Köln .. IK ... dem Insolvenzplan vom einschließlich etwaiger Planänderungen im Termin gemäß § 240 InsO zuzustimmen.

Herr Rechtsanwalt/Frau Rechtsanwältin.....wird ermächtigt, sich im Verhinderungsfalle anwaltlich vertreten zu lassen. Die Kosten der Vertretung habe ich nicht zu tragen.

Vergütungsfragen

RVG VV 3318 Verfahrensgebühr für das Verfahren über einen Insolvenzplan 1,0

RVG VV 3319 Vertretung des Schuldners, der den Plan vorgelegt hat:

Die Verfahrensgebühr 3318 beträgt 3,0

§ 28 RVG – Gegenstandswert im Insolvenzverfahren

...

(3) Im Übrigen ist der Gegenstandswert im Insolvenzverfahren unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses, das der Auftraggeber im Verfahren verfolgt, nach § 23 Abs. 3 Satz 2 zu bestimmen.

§ 3 InsVV

(1) Eine den Regelsatz übersteigende Vergütung ist insbesondere festzusetzen, wenn

...

e) der Verwalter einen Insolvenzplan ausgearbeitet hat.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
und Ihr Interesse!**

Rechtsanwalt Kai Henning